

Prozessfinanzierungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

- nachfolgend „Anspruchsinhaber“ genannt -

und

AdvoFin Prozessfinanzierung AG
Lothringerstraße 14
A-1030 Wien

- nachfolgend „AdvoFin“ genannt -

wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
§ 1 Prüfung der Erfolgsaussichten	4
§ 2 Prozessfinanzierung durch AdvoFin.....	4
§ 3 Entgelt / Prozesserlös	6
§ 4 Fälligkeit des Entgeltes	7
§ 5 Sicherstellung des Entgeltes	7
§ 6 Prozessführungs- und Informationspflichten des Anspruchsinhabers	8
§ 7 Garantien.....	9
§ 8 Vertraulichkeit.....	10
§ 9 Vertragsabschluß	10
§ 10 Kündigung	10
§ 11 Salvatorische Klausel.....	11
§12 Schlussbestimmungen	12
Anlage 1	13
Anlage 2	14
Anlage 3	15
Anlage 4	16
Anlage 5	17

Vorbemerkung

Geschäftsgegenstand der AdvoFin ist die Finanzierung von Prozessen, für die nach Beurteilung der AdvoFin hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Als Gegenleistung dafür erhält AdvoFin im Falle des Prozessserfolges eine Beteiligung am Prozessserlös. Rechtsfreundliche oder ähnliche Beratung ist weder Geschäftsgegenstand der AdvoFin noch Gegenstand dieser Vereinbarung.

Gegenstand dieser Finanzierungsvereinbarung ist, dass AdvoFin den Anspruchsinhaber gegen eine Beteiligung am Prozessserlös von sämtlichen Prozesskosten freistellt. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass für die Durchsetzung der vereinbarungsgegenständlichen - und in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher beschriebenen - Ansprüche (nachfolgend „streitige Ansprüche“ genannt) ein enges und vertrauliches Zusammenwirken und die wechselseitige Verpflichtung zur laufenden Information Voraussetzung für einen Erfolg der gemeinsamen Bemühungen ist.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass er gegebenenfalls die Durchsetzung seiner streitigen Ansprüche auch durch die Inanspruchnahme von eigenen Mitteln, Verfahrenshilfe oder sonstigen Mitteln vornehmen oder sicherstellen könnte. Der Anspruchsinhaber hat sich jedoch insbesondere aufgrund des nicht gänzlich ausschließbaren Prozess(kosten)risikos sowie der (ausgenommen bei Verfahrenshilfe) erforderlichen (laufenden) Finanzierung der Prozesskosten für die Geltendmachung seiner Ansprüche mittels Finanzierung bzw. Kostenübernahme durch AdvoFin entschieden.

Der Anspruchsinhaber hat die rechtliche Qualität und die Erfolgsaussichten der streitigen Ansprüche eigenständig und unabhängig geprüft bzw. von einem von ihm unabhängig von dieser Vereinbarung beauftragten Rechtsanwalt prüfen lassen.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass AdvoFin unter bestimmten Voraussetzungen zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt ist und der Anspruchsinhaber, sollte er sich zur weiteren Verfolgung der streitigen Ansprüche entschließen, nach einer solchen Kündigung die danach anfallenden Prozesskosten selbst zu tragen hätte. Dem Anspruchsinhaber ist weiters bekannt, dass er für den Fall einer solchen Kündigung durch AdvoFin während eines laufenden Gerichtsverfahrens den Anspruch entweder auf eigene Kosten weiter zu betreiben oder die Klage unter Anspruchsverzicht zurückzuziehen hätte. Für den Fall, dass AdvoFin einer der in § 6 Z 3 angeführten Verfügungen über die streitigen Ansprüche (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Erhebung von Rechtsmitteln, etc.) nicht zustimmt oder eine entsprechende Verfügung über die streitigen Ansprüche empfiehlt, weil sie dies für sachgerecht hält, so ist der Anspruchsinhaber dadurch in seiner Entscheidung nicht gebunden. Hat AdvoFin jedoch einer tatsächlich vorgenommenen Verfügung durch den Anspruchsinhaber nicht zugestimmt oder nimmt der Anspruchsinhaber eine von AdvoFin empfohlene Verfügung über die streitigen Ansprüche nicht vor, so ist AdvoFin nicht nur zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, sondern hat der Anspruchsinhaber AdvoFin darüber hinaus so zu stellen, wie AdvoFin bei Nichtvornahme der von AdvoFin nicht zugestimmten Verfügung bzw. bei Vornahme der von AdvoFin empfohlenen Verfügung über die streitigen Ansprüche stehen würde, was mit Entgeltzahlungen des Anspruchsinhabers verbunden sein kann. Lehnt z.B. der Anspruchsinhaber ein von AdvoFin als angemessen erachtetes Vergleichsanbot ab, so hat der Anspruchsinhaber eine Entgeltzahlung im Ausmaß der AdvoFin zustehenden Beteiligung am angebotenen Vergleichserlös zu leisten.

Die genauen Rechte und Pflichten der Parteien werden im folgenden in dieser Vereinbarung festgelegt.

Dies vorausgeschickt macht der Anspruchsinhaber das auf 6 Wochen nach Eingang aller zur Prüfung der Erfolgsaussichten erforderlichen Unterlagen bei AdvoFin befristete Angebot auf Abschluss der nachfolgenden Prozessfinanzierungsvereinbarung:

§ 1

Prüfung der Erfolgsaussichten

1. AdvoFin wird zunächst die Erfolgsaussichten der Durchsetzung der streitigen Ansprüche in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang selbst oder unter Beauftragung weiterer, rechts- und sachkundiger Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, nachfolgend die „Prüfer“ genannt), prüfen (nachfolgend auch "Erfolgsprüfung"). AdvoFin wird die Angelegenheit vertraulich behandeln und die Prüfer ebenfalls zur vertraulichen Behandlung verpflichtet. Die Prüfung der Erfolgsaussichten erfolgt ausschließlich aus AdvoFin - internen Gründen der Entscheidung über die Finanzierung und dient nicht der rechtlichen Beratung des Anspruchsinhabers.
2. Die Kosten der Vor- und Erfolgsprüfungen werden ausschließlich von Advofin getragen und dem Anspruchsinhaber in keiner Weise angelastet.
3. Der Anspruchsinhaber ist damit einverstanden, dass AdvoFin und die Prüfer bei Dritten Auskünfte zu Sach- und Rechtsfragen einholen, die mit den streitigen Ansprüchen in Zusammenhang stehen, und befreit diese Dritten von etwa bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten. Der Anspruchsinhaber bevollmächtigt mit der in Anlage 4 enthaltenen Vollmacht AdvoFin und die Prüfer, alle erforderlichen und zweckdienlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie die streitigen Ansprüche betreffende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Kopien oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
4. Die Entscheidung der AdvoFin über die Übernahme der Prozessfinanzierung und die Annahme des Vertragsanbotes des Anspruchsinhabers steht im freien und uneingeschränkten Ermessen von AdvoFin. Es besteht kein Rechtsanspruch des Anspruchsinhabers auf Übernahme der Prozessfinanzierung, dies auch nicht im Falle einer positiven Erfolgsprüfung.

§ 2

Prozessfinanzierung durch AdvoFin

1. Wird eine Prozessfinanzierung von AdvoFin zufolge eines positiven Ergebnisses der Erfolgsprüfung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung übernommen, so ist AdvoFin verpflichtet, nach Maßgabe dieser Vereinbarung die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der streitigen Ansprüche des Anspruchsinhabers entsprechend den §§ 40 ff ZPO unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des GGG (Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz), des GebAG (Gebührenanspruchsgesetz) und des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz) notwendigen gerichtlichen Kosten des Rechtsstreites, wie er sich aus der Anlage 1 nach den Angaben des Anspruchsinhabers oder seines anwaltlichen Vertreters (nachfolgend „der Rechtsanwalt“) ergibt, zu übernehmen (Anwaltliche Nebenleistungen werden sohin nur mit Einheitssatz und nicht im Wege der Einzelverrechnung übernommen). Für Tagsatzungen und Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes des Rechtsanwaltes wird von Advofin für die Rechtsvertretung des Anspruchsinhabers jedenfalls nur der einfache bzw. in Berufungsverfahren dreifache Einheitssatz übernommen. Die Übernahme vorprozessualer Kosten bedarf der gesonderten Vereinbarung (Anlage 5) und kann nur solche Kosten umfassen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und nützlich sowie gegenüber dem Anspruchsgegner grundsätzlich ersatzfähig sind. Vorprozessuale Leistungen des Rechtsanwaltes können in diesem Sinn gemäß AHK (Allgemeine Honorarkriterien) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des RATG ersetzt werden. Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten des Anspruchsgegners, soweit diese gemäß der rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung vom Anspruchsinhaber zu tragen sind. Soweit der Anspruchsgegner zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden durch AdvoFin nur die um die Umsatzsteuer

verminderten Kosten des Anspruchsgegners ersetzt. Soweit der Anspruchsinhaber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist AdvoFin lediglich verpflichtet, dem Anspruchsinhaber die um die Umsatzsteuer verminderten Kosten des Anspruchsinhabers zu ersetzen. Der Anspruchsinhaber wird in diesem Falle die Umsatzsteuer durch Überrechnung begleichen oder vorauslegen. Kosten, welche aus und im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung der Prozessfinanzierung durch AdvoFin entstehen, werden nicht übernommen (z.B. Angaben des Anspruchsinhabers oder Rechtsanwaltes zum Sachverhalt, Berichtsschreiben, Kopier- und sonstige Barauslagen, etc.).

Ist der Anspruchsinhaber zur Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe berechtigt, so ist AdvoFin – abweichend von vorstehenden Regelungen - lediglich verpflichtet, im Falle des Prozessverlustes die Anwaltskosten des Anspruchsgegners zu tragen, soweit diese rechtskräftig und vollstreckbar vom Anspruchsinhaber zu ersetzen sind. Darüber hinaus besteht für AdvoFin keinerlei Verpflichtung Prozesskosten zu finanzieren und/oder zu übernehmen. Die Regelung bezüglich der Tragung der Umsatzsteuer gilt sinngemäß.

AdvoFin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch die Kosten der Zwangsvollstreckung zu übernehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bereitstellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Exekutionen zur Sicherstellung.

2. Ist der Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht oder einem ausländischen Gericht zu führen, so gelten die für das Schiedsgericht bzw. das ausländische Gericht und die dort zugelassenen Rechtsanwälte anwendbaren Gebühren- und Kostenregelungen unter analoger Anwendung der Richtlinien des § 2 Z 1. Bestehen keine derartigen schiedsgerichtlichen oder ausländischen gesetzlichen Gebühren- und Kostenregelungen, so übernimmt AdvoFin die Kosten in analoger Anwendung des § 2 Z 1, soweit diese von AdvoFin gegenüber dem Anspruchsinhaber schriftlich genehmigt wurden.
3. AdvoFin finanziert sämtliche Kosten gemäß § 2 Z 1 und 2, welche nach Abschluss dieser Prozessfinanzierungsvereinbarung entstehen (nachfolgend auch „Prozesskosten“ genannt). AdvoFin hat die Prozesskosten endgültig zu tragen, soweit diese nicht durch einen tatsächlich vom Anspruchsinhaber bzw. AdvoFin erlangten Prozesserlös (siehe § 3) gedeckt sind.
4. Der Anspruchsinhaber wird im Prozess zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche durch einen von ihm frei gewählten und beauftragten Rechtsanwalt vertreten. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass AdvoFin den Anspruchsinhaber weder rechtlich betreut noch berät, sondern dass Vorbereitung und Durchführung des Prozesses allein dem Anspruchsinhaber und dem von ihm ausgewählten Rechtsanwalt obliegen.
5. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, den Rechtsanwalt von der Existenz und vom Inhalt dieser Vereinbarung zu informieren sowie ihn darüber hinaus anzuweisen, (i) die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Pflichten (insbesondere hinsichtlich der Information und Auskunftserteilung gegenüber AdvoFin sowie der Sicherstellung des Entgeltes gemäß § 5) einzuhalten, (ii) die Zahlung der streitigen Ansprüche gegenüber dem Anspruchsgegner zu Händen des Rechtsanwaltes zu begehren und (iii) etwaige dem Rechtsanwalt zugekommene Prozessermittlungen (im Sinne des § 3 Z 2 dieser Vereinbarung) im AdvoFin gemäß dieser Vereinbarung zustehenden Umfang direkt an AdvoFin zu zahlen. Der Anspruchsinhaber hat der AdvoFin diesbezüglich ein Schreiben des Rechtsanwaltes vorzulegen, in dem diese Pflichten vom Rechtsanwalt gegenüber der AdvoFin ausdrücklich anerkannt werden (ein entsprechendes Muster liegt dieser Vereinbarung als Anlage 3 bei).
6. AdvoFin ist berechtigt, in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Prozesskosten direkt an den jeweiligen Zahlungsempfänger zu leisten (z.B. Gericht, Behörde, Rechtsanwalt, etc.).

§ 3 Entgelt / Prozesserlös

1. Als Entgelt für die von AdvoFin gemäß § 2 Z 1 und 2 übernommenen Kosten erhält AdvoFin eine gemäß nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Beteiligung am Prozesserlös.

Aus dem Prozesserlös sind zunächst die von AdvoFin zu finanzierenden Prozesskosten zu bezahlen, soweit diese vom Anspruchsinhaber gemäß gerichtlicher Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis zu tragen sind. Weiters sind vom Prozesserlös zunächst auch alle darüber hinausgehenden von AdvoFin auf Basis dieser Vereinbarung ausgelegten Kosten zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Vereinbarung notwendig waren, Kosten der Sicherstellung gemäß § 5, Kosten für die Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Z 2, etc.). Die Kosten der Vor- und Erfolgsprüfung werden nicht in Anrechnung gebracht.

Vom verbleibenden Prozesserlös steht AdvoFin eine Beteiligung im Ausmaß von ... % (in Worten: ... v.H.) zu („Beteiligungsquote“). Falls es sich bei dem Prozesserlös nicht um Geld bzw. eine geldwerte Forderung handelt, hat AdvoFin Anspruch auf Zahlung des entsprechenden anteiligen Verkehrswertes. Ist der Anspruchsinhaber nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so erhöhen sich die Beteiligungsquoten unabhängig von einer allfälligen Umsatzsteuerpflicht jedenfalls um jeweils ...%. Ist der Anspruchsinhaber vorsteuerabzugsberechtigt, so stehen die Beteiligungsquoten zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu, welche von AdvoFin auch nachträglich bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf deren steuerlicher Verjährungsfrist in Rechnung gestellt werden kann.

Persönliche Steuern des Anspruchsinhabers und/oder der AdvoFin im Zusammenhang mit der Realisierung der streitigen Ansprüche trägt jede Vertragspartei selbst und werden bei der Berechnung des AdvoFin zustehenden Entgeltes nicht berücksichtigt.

Ebenso sind allfällige Ansprüche Dritter auf den Prozesserlös – aus welchen Gründen auch immer – bei der Berechnung der Beteiligungsquote bzw. des AdvoFin zustehenden Entgeltes jedenfalls unbeachtlich und vermindern das AdvoFin zustehende Entgelt in keiner Weise.

2. Der Prozesserlös im Sinne dieser Vereinbarung ist der im Prozess erstrittene bzw. durch Anerkenntnis oder Vergleich erlangte Vermögensvorteil (Haupt- und Nebenleistungen einschließlich der Zinsen und Kostenersatz). Bei Sachen, Sachgesamtheiten und Rechten tritt an die Stelle der erstrittenen Sachen, Sachgesamtheiten oder Rechte der jeweilige Verkehrswert; je nach Wahl von AdvoFin richtet sich dieser entweder nach dem Streitwert gemäß JN (Jurisdiktionsnorm) oder – sofern die Vertragsparteien nicht einen davon abweichenden maßgeblichen Verkehrswert einvernehmlich festlegen - nach dem Ergebnis eines von AdvoFin in Auftrag gegebenen Gutachtens eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen. Bei Renten oder Dienstbarkeiten ist der Prozesserlös deren kapitalisierter Wert.

Der Prozesserlös umfasst auch alle Ansprüche, welche anstelle der streitigen Ansprüche erlangt werden (z.B. Schadenersatzansprüche), Versicherungsleistungen und Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt, darüber hinaus auch die Befreiung von Verbindlichkeiten und/oder sonstigen Verpflichtungen sowie Prozesserlöse, die nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem Dritten zukommen.

Schließlich umfasst der Prozesserlös auch alle Vermögensvorteile, welche der Anspruchsinhaber auf Basis gleichartiger oder ähnlicher Ansprüche, im Zusammenhang und/oder als Folge der Durchsetzung der streitigen Ansprüche erlangt (z.B. im Rahmen des Prozesses wird eine Vorfrage geklärt, bei Teilklagen, Feststellungsprozessen, etc.).

§ 4 **Fälligkeit des Entgeltes**

1. Der Anspruch der AdvoFin auf Zahlung des Entgeltes gemäß § 3 wird zwei Wochen nach dem Tage fällig, an dem der Prozesserrlös dem Anspruchsinhaber (persönlich oder durch Leistung an den Rechtsanwalt) oder dem sonst Begünstigten tatsächlich zugewendet, er von einer Verbindlichkeit rechtskräftig befreit oder das Bestehen eines streitigen Rechts rechtskräftig festgestellt ist.
2. Erfüllt der Anspruchsinhaber die sich danach ergebende Verpflichtung zur Auszahlung bei Fälligkeit nicht, hat AdvoFin ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
3. Der Anspruchsinhaber kann gegenüber dem Entgeltanspruch von AdvoFin nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die von AdvoFin ausdrücklich anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Anspruchsinhaber hat AdvoFin gegenüber jederzeit auf erste Anforderung hin Auskunft darüber zu erteilen, ob und inwieweit ihm oder Dritten (insbesondere auch dem Rechtsanwalt) bereits der Prozesserrlös oder Teile davon zugeflossen sind.

Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, einem von AdvoFin beauftragten Anwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer Einsicht in und Zugang zu sämtlichen Unterlagen zu gewähren, aus denen sich Anhaltspunkte über die Prozesserrlöse bzw. Vermögensvorteile im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen ergeben können, die dem Anspruchsinhaber zugeflossen sind. Der Anspruchsinhaber steht dafür ein, dass Dritte die vorgenannten Auskunftsansprüche von AdvoFin in gleicher Weise erfüllen, falls diese als Empfänger der Prozesserrlöse bzw. Vermögensvorteile in Betracht kommen.

§ 5 **Sicherstellung des Entgeltes**

1. Zur Besicherung aller Ansprüche der AdvoFin gegen den Anspruchsinhaber aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (insbesondere auf das Entgelt gemäß § 3 dieser Vereinbarung, auf Schadenersatz samt entgangenem Gewinn welcher Art auch immer einschließlich Schadenersatz samt entgangenem Gewinn oder sonstige Ansprüche gemäß § 21 Abs. 2 KO, etc.) verpfändet der Anspruchsinhaber an AdvoFin (i) die streitigen Ansprüche sowie (ii) den Prozesserrlös. Im Insolvenzfall des Anspruchsinhabers ist AdvoFin berechtigt, zusätzlich zur Geltendmachung allfälliger Ansprüche, zB solcher gem. § 21 KO, als Abgeltung für im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Insolvenz stehende Administrations-, Schreib- und sonstigen Aufwand einen Betrag in Höhe EUR 3.000,00 geltend zu machen. Die Verpfändung erfolgt erstrangig, soweit nicht das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 19a RAO besteht. Der Anspruchsinhaber wird nach Abschluss dieser Vereinbarung umgehend den Anspruchsgegner von der Verpfändung der vorgenannten Ansprüche gemäß (i) und (ii) an AdvoFin schriftlich verständigen oder einen sonstigen wirksamen Publizitätsakt setzen und, sofern diese Ansprüche in den Büchern des Anspruchsinhabers vermerkt sind, einen entsprechenden Buchvermerk über die Verpfändung in der Offenen-Posten Liste vornehmen. Sollten die streitigen Ansprüche nicht österreichischem Recht unterliegen, verpflichtet sich der Anspruchsinhaber die sonst für eine wirksame Verpfändung erforderlichen Rechts- und Publizitätsakte umgehend wirksam zu setzen. Der Anspruchsinhaber wird der AdvoFin die wirksame Vornahme der erforderlichen Rechts- und Publizitätsakte entsprechend nachweisen.

2. Eine Gewährleistung des Anspruchsinhabers für den Bestand oder die Werthaltigkeit der von ihm verpfändeten Ansprüche bzw. Forderungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anspruchsinhaber gewährleistet lediglich, dass die in dieser sowie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gemachten Angaben, Erklärungen und Garantien zutreffen sowie vollständig und nicht irreführend sind.
3. Soweit es sich bei dem Prozesserlös um Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachen oder Sachgesamtheiten handelt und der Anspruchsinhaber nicht imstande ist, den Entgeltanspruch von AdvoFin anderweitig zu bezahlen, ist er verpflichtet, den erlangten Prozesserlös unverzüglich zu verkaufen und das AdvoFin zustehende Entgelt daraus zu bezahlen. Gelingt das nicht binnen 6 Monaten nachdem der Anspruchsinhaber erstmalig darüber verfügen kann, hat der Anspruchsinhaber den Verkauf auf erste Anforderung hin zum Verkehrswert gemäß § 3 Z 2 an einen von AdvoFin benannten Dritten vorzunehmen und die allenfalls erforderliche Aufsandung zu erklären.
4. Bei Feststellungsklagen und/oder bei der Befreiung des Anspruchsinhabers von Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen ist AdvoFin ebenfalls berechtigt, den bestehenden oder den auf Basis, im Zusammenhang und/oder als Folge der Feststellungsklage geklärten Entgeltanspruch sichern zu lassen. Der Anspruchsinhaber wird auf erste Anforderung der AdvoFin zu deren Gunsten unverzüglich eine entsprechende von AdvoFin bestimmte, angemessene Sicherheit bei einem von AdvoFin bestimmten Treuhänder treuhändig hinterlegen.
5. Nach vollständiger Bezahlung des AdvoFin gemäß § 3 zustehenden Entgeltes gibt AdvoFin alle vom Anspruchsinhaber gewährten Sicherheiten unverzüglich frei.

§ 6

Prozessführungs- und Informationspflichten des Anspruchsinhabers

1. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, den Prozess nach den geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften sorgfältig, kostenminimierend und wirtschaftlich zu führen. Falls mehrere Verfahrensarten und/oder die Einklagung eines Teilbetrages ohne Eintritt der Verjährung der restlichen streitigen Ansprüche möglich und in gleichem Maße erfolgsversprechend sind, hat der Anspruchsinhaber die Verfahrensart bzw. Einklagung mit den geringsten Prozesskosten und Prozessrisiken zu wählen.
2. Der Anspruchsinhaber stellt AdvoFin zur Prüfung der Erfolgsaussichten der Durchsetzung der streitigen Ansprüche sämtliche ihm in diesem Zusammenhang zugänglichen Informationen und Dokumente zur Verfügung, von denen sich AdvoFin und/oder die Prüfer Kopien anfertigen dürfen. Der Anspruchsinhaber wird AdvoFin fortlaufend unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Umstände informieren, die für die Beurteilung und/oder die Durchsetzung der streitigen Ansprüche von Bedeutung sein können. Dazu wird er auch den Rechtsanwalt anhalten und ihn insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht befreien. § 1 Absatz 3 dieses Vertrages ist entsprechend anzuwenden.
3. Ohne vorherige Zustimmung oder gegen ausdrücklichen Widerspruch der AdvoFin ist der Anspruchsinhaber nicht berechtigt,
 - auf die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil zu verzichten,
 - eine Klage oder ein Rechtsmittel ganz oder teilweise zurückzunehmen,
 - ein Rechtsmittel vollumfänglich oder teilweise zu erheben oder darauf zu verzichten,
 - über die streitigen Ansprüche einen unwiderruflichen Vergleich abzuschließen,

- Gegenansprüche, die durch Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden, ganz oder teilweise anzuerkennen, oder kostenerhöhende Maßnahmen prozessualer oder außerprozessualer Art zu ergreifen.

Der Anspruchsinhaber hat den Rechtsanwalt zu verpflichten, die vorstehend genannten Zustimmungserfordernisse zu beachten. Verstößen der Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsanwalt oder sonstige Beauftragte gegen die vorgenannten Zustimmungserfordernisse, ist der Anspruchsinhaber gegenüber AdvoFin zu Schadenersatz verpflichtet; d.h. der Anspruchsinhaber hat AdvoFin so zu stellen, wie diese bei Einhaltung des Zustimmungserfordernisses stehen würde. Als Mindestschadenersatz kann AdvoFin die Befreiung von sämtlichen Kostenersatzansprüchen des Anspruchsinhabers nach diesem Vertrag verlangen.

Die Verweigerung der Zustimmung oder eine Empfehlung durch AdvoFin ist nicht als Rechtsauskunft oder rechtliche Beratung an den Anspruchsinhaber durch AdvoFin anzusehen und übernimmt AdvoFin dafür keinerlei Haftung.

Stimmt AdvoFin einer der oben angeführten Verfügungen über die streitigen Ansprüche (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Erhebung von Rechtsmittel etc.) nicht zu oder empfiehlt AdvoFin (unter Darlegung der entsprechenden Gründe) eine entsprechende Verfügung über die streitigen Ansprüche, weil sie dies für sachgerecht hält, ist der Anspruchsinhaber dadurch in seiner Entscheidung nicht gebunden. Nimmt der Anspruchsinhaber eine von AdvoFin empfohlene Verfügung über die streitigen Ansprüche jedoch nicht vor, ist AdvoFin zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Anspruchsinhaber hat AdvoFin in diesem Falle so zu stellen, wie AdvoFin bei Vornahme der von AdvoFin empfohlenen Verfügung über die streitigen Ansprüche stehen würde. AdvoFin wird in diesem Falle die vom Anspruchsinhaber gewährten Sicherheiten Zug um Zug gegen Befriedigung der Ansprüche der AdvoFin freigeben.

4. Der Anspruchsinhaber wird den Rechtsanwalt anweisen und verpflichten, AdvoFin über den Prozessverlauf sowie über außergerichtliche Besprechungen und Vereinbarungen entsprechend laufend zu informieren und AdvoFin vollständige Kopien der Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen laufend zur Verfügung zu stellen.
5. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, unverzüglich nach rechtskräftiger und vollstreckbarer Beendigung des Prozesses allenfalls erforderliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Einbringlichmachung des Prozesserrlöses und bereits zuvor - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Exekutionen zur Sicherstellung zu ergreifen. Sofern AdvoFin die Kosten der Zwangsvollstreckung bzw. Exekution zur Sicherstellung nicht übernimmt, wozu keine Verpflichtung besteht, hat der Anspruchsinhaber die Kosten zu tragen. Sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind vor ihrer Einleitung mit AdvoFin abzustimmen. Für Schadenersatzansprüche, die aus der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Titels entstehen, übernimmt AdvoFin weder im Außenverhältnis zum Anspruchsgegner, noch im Innenverhältnis zum Anspruchsinhaber die Haftung, außer dies wurde zuvor ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Der Anspruchsinhaber bestätigt, dass er über die Rechtslage und Rechtsfolgen, insbesondere in schadenersatzrechtlicher Hinsicht, aus und im Zusammenhang mit der Aufhebung eines vollstreckbaren Titels durch den Rechtsanwalt ausdrücklich aufgeklärt wurde.

§ 7 Garantien

Soweit sich aus der Anlage 2 nichts anderes ergibt, garantiert der Anspruchsinhaber (gemäß § 880a 2. Halbsatz ABGB), dass

1. er uneingeschränkt über die streitigen Ansprüche verfügen kann und diese nicht verpfändet oder von Dritten gepfändet sind und mit keinen sonstigen Rechten Dritter belastet sind,

2. ein Abtretungs- oder Belastungsverbot nicht besteht,
3. er die streitigen Ansprüche weder an einen Dritten abtreten noch mit Rechten Dritter belasten wird,
4. er sämtliche Sicherstellungspflichten gemäß § 5 und Prozessführungs- und Informationspflichten gemäß § 6 erfüllt, insbesondere
5. nach Abschluss dieser Vereinbarung alle für eine wirksame Verpfändung der streitigen Ansprüche erforderlichen Rechts- und Publizitätsakte (insbesondere umgehende Verständigung des Anspruchsgegners und etwaige Buchvermerke) wirksam gesetzt werden,
6. aufrechenbare Gegenforderungen oder Zurückbehaltungsrechte Dritter (insbesondere des Anspruchsgegners und des Rechtsanwalts) nicht bestehen,
7. sämtliche Angaben des Anspruchsinhabers aus und im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen (insbesondere gemäß Anlage 1) vollständig, richtig und nicht irreführend sind; und
8. ihm keine darüber hinausgehenden Tatsachen oder Umstände bekannt sind oder von der Gegenseite ihm bekannt gemacht worden sind, die dem Bestehen, der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegen stehen könnten.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung sowie damit in Zusammenhang stehende Umstände streng vertraulich zu behandeln und Dritte darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zu unterrichten. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort. Sie besteht nicht gegenüber Dritten, die notwendigerweise in die Vertragsdurchführung eingeschaltet sind oder werden müssen, gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen und im Zusammenhang mit gesetzlichen Offenlegungs- und Informationspflichten, beispielsweise gegenüber den Finanzbehörden und/oder nach dem Aktien- oder dem Börsegesetz.

§ 9 Vertragsabschluß

1. Die Vereinbarung kommt mit der rechtswirksamen Unterzeichnung durch AdvoFin zustande.
2. Mit der einseitigen Unterfertigung dieses Vertrages durch den Anspruchsinhaber ist AdvoFin berechtigt, die Erfolgsprüfung gemäß § 1 dieser Vereinbarung durchzuführen.
3. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 10 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung durch den Anspruchsinhaber ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten jedoch nicht die Umstände, dass sich nach Abschluss dieser Vereinbarung die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche erhöhen oder

sich der Anspruchsinhaber danach entscheidet, die Prozessfinanzierung aus eigenen Mitteln, durch Verfahrenshilfe oder mit sonstigen Mitteln bewerkstelligen zu wollen.

2. Auch AdvoFin ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anspruchsinhaber mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Beurteilung der Advofin aufgrund eines Umstandes, der AdvoFin erst nach Übermittlung der Informationen und Unterlagen durch den Anspruchsinhaber oder nach Abschluss dieser Vereinbarung bekannt wird oder danach erst eintritt, die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche wesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere aufgrund neuer Tatsachen, neuer oder geänderter Rechtsprechung, Gesetzesänderung, Wegfall von Beweismitteln, neue Beweismittel oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Anspruchsgegners, sodass eine weitere Verfolgung der Durchsetzung daher nicht aussichtsreich oder unwirtschaftlich wäre. Die bis dahin angefallenen Prozesskosten (im Sinne des § 2 Z 1 und 2) sind von AdvoFin zu tragen. Setzt der Anspruchsinhaber den Prozess fort und werden ihm die Kosten des Rechtsstreites ganz oder teilweise erstattet, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die von AdvoFin übernommenen und gezahlten Prozesskosten vorrangig aus dem Prozessertlös zu erstatten. AdvoFin ist verpflichtet, die nach § 5 an AdvoFin gewährten Sicherheiten freizugeben, soweit ein Sicherheitsbedürfnis nicht mehr besteht.
3. AdvoFin ist weiters berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anspruchsinhaber mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern eine Garantie des Anspruchsinhabers gemäß § 7 dieser Vereinbarung unrichtig ist bzw. der Anspruchsinhaber einer Garantieverpflichtung nicht vertragsgemäß nachkommt. In diesem Falle ist AdvoFin von sämtlichen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Übernahme der Prozesskosten befreit. Allfällige von AdvoFin auf Basis dieser Vereinbarung bereits ausgelegten Kosten sind vom Anspruchsinhaber binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Vereinbarung notwendig waren (z.B. gerichtliche Kosten gemäß § 2, Kosten der Erfolgsprüfung gemäß § 1, Kosten der Sicherstellung gemäß § 5, Kosten für die Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Z 2, etc.). Davon unberührt bleiben allfällige Schadenersatzansprüche von AdvoFin.
4. Schließlich ist AdvoFin gemäß den Bestimmungen des § 6 Z 3 dieser Vereinbarung zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung und seiner übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch solche rechtsgültigen Bestimmungen zu ersetzen, durch die das rechtliche und wirtschaftliche Regelungsziel der zu ersetzenden Regelungen so weit wie möglich aufrechterhalten wird.
3. Ist eine Ersetzung durch geltungserhaltende Anpassung, ergänzende Auslegung oder Umdeutung nach Maßgabe der Z 2 nicht möglich, weil mehrere gleichwertige Ersetzungsvarianten zur Verfügung stehen, so haben sich die Vertragsparteien über eine angemessene und zumutbare Ersatzklausel zu einigen. Kommt innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ersetzungsverlangen einer Vertragspartei eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgutachten über die Ersetzung mit bindender Wirkung. Der Schiedsgutachter muss die Befähigung zum Rechtsanwalt oder Richter besitzen, er wird, soweit sich die Vertragsparteien nicht über seine Person einigen können, auf Antrag einer Vertragspartei durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien benannt.

§12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformenerfordernis selbst.
2. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag bedeutet nicht, dass der jeweilige Inhaber auf deren Ausübung verzichtet.
3. Alle Anlagen sind wesentliche Bestandteile der Vereinbarung.
4. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen, die von den Vertragsparteien gemäß diesem Vertrag vorzunehmen sind, sind schriftlich oder per Telefax an die in diesem Vertrag angeführten Adressen der Vertragsparteien vorzunehmen.
5. Auf diesen Vertrag sowie alle damit zusammenhängenden Fragen wie z.B. dessen Zustandekommen, Rücktritt, Schadenersatzansprüche, Nichterfüllung, etc., ist österreichisches materielles Recht anwendbar. Soweit zulässig gilt als vereinbarter Gerichtsstand Wien.
6. Der Anspruchsinhaber verzichtet ausdrücklich darauf, diese Vereinbarung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
7. Allfällige Sondervereinbarungen sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Anlage 5 enthalten.

Wien, den.....

.....
(Anspruchsinhaber)

Wien, den.....

.....
AdvoFin Prozessfinanzierung AG

Anlage 1

zur Prozessfinanzierungsvereinbarung

zwischen

als Anspruchsinhaber

und

AdvoFin Prozessfinanzierung AG
Lothringerstraße 14
A-1030 Wien

in Sachen:

wegen:

Gericht:

Streitwert:

Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers:

Anspruchsgegner:

Rechtsanwalt des Anspruchsgegners:

Angaben des Anspruchsinhabers zur Prüfung der Prozessfinanzierung:

Anlage 2

Zusatzerklärung(en) zu § 7 der Vereinbarung:

.....
Ort und Datum

.....
Anspruchsinhaber

Anlage 3

Erklärung des Rechtsanwalts des Anspruchsinhabers

[Briefpapier des Rechtsanwalts]

AdvoFin Prozessfinanzierung AG
Lothringerstraße 14
A-1030 Wien

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wurde von Herrn/Frau/Gesellschaft [*Anspruchsinhaber*] als rechtsfreundlicher Vertreter mit der Vertretung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der in Anlage 1 zu der Vereinbarung zwischen der AdvoFin und [*Anspruchsinhaber*] vom [*Datum*] näher umschriebenen streitigen Ansprüche beauftragt.

Ich bestätige hiermit, dass mir eine Kopie der erwähnten Vereinbarung vorliegt und mir deren Inhalt bekannt ist und verpflichte mich Ihnen gegenüber, die Prozessvertretung insbesondere nach den im § 3 Abs 1 dieser Vereinbarung genannten Grundsätzen auszuüben. Der Anspruchsgegner wird von der Verpfändung der streitigen Ansprüche an AdvoFin (in Abweichung von den Bestimmungen der Prozessfinanzierungsvereinbarung) nicht informiert. Der Anspruchsgegner wurde/wird jedoch darüber verständigt, dass die Zahlung der streitigen Ansprüche unwiderruflich und jedenfalls schuldbeitragend nur zu meinen Händen erfolgen kann und werde ich etwaige zugekommene Prozesserlöse (im Sinne des § 3 der erwähnten Vereinbarung) im AdvoFin gemäß der Vereinbarung zustehenden Umfang direkt an AdvoFin weiterleiten. Dies gilt auch im Falle einer Vollmachtsbeendigung - aus welchen Grund auch immer, sofern nicht andere Rechtsanwälte dieselbe Verpflichtung übernehmen und diese allenfalls auch weiterüberbunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

[*Rechtsanwalt*]

Anlage 4

Vollmacht

Herr/Frau/Gesellschaft.....

nachfolgend „Anspruchsinhaber“ genannt-

bevollmächtigen und ermächtigen hiermit die

AdvoFin Prozessfinanzierung AG
Lothringerstraße 14
A-1030 Wien
sowie deren Mitarbeiter, Berater und Vertreter

in Bezug auf den Rechtsstreit

gegen:

sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und daraus Kopien oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen;

von den insoweit uneingeschränkt von den gesetzlichen und/oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten entbundenen rechtsfreundlichen Vertretern und Beratern des Anspruchsinhabers alle Auskünfte, Informationen etc. zu verlangen und zu erhalten, die mit dem Rechtsstreit in Zusammenhang stehen.

Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG ist berechtigt, Substitutionsvollmacht zu erteilen. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Anspruchsinhabers.

Wien, Datum.....

.....
Unterschrift Anspruchsinhaber

Anlage 5

Sondervereinbarungen

Ort, Datum.....

Wien, den.....

.....
Anspruchsinhaber

.....
AdvoFin Aktiengesellschaft